

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Weisungen über die Betreuungsgutscheine

Weisungen über die Betreuungsgutscheine

vom 4. Juni 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst folgende Weisungen:

Art. 1 Ziel und Zweck

Ein Betreuungsgutschein ist eine freiwillige Geldleistung der Gemeinde an die Eltern für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Statt Institutionen werden die Eltern subventioniert. Dadurch können die Erziehungsberechtigten ihr Kind in einer anerkannten Betreuungseinrichtung oder bei einer Tagesfamilien-Vermittlung betreuen lassen. Die Gemeinde bezahlt aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und des Erwerbsspensums einen Beitrag an die Eltern.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Wohnsitz des Kindes und der Erziehungsberechtigten befindet sich in Rothenburg.
- Das Kind hat den dritten Lebensmonat beendet und ist im Vorschulalter.
- Es besteht ein gemeinsames Erwerbsspensum bei Paaren von mindestens 120 % bei Alleinerziehenden von mindestens 20 %.
- Das Bruttoeinkommen (gemäss Ziff. 199 der Steuererklärung) des gesamten Haushaltes wird berücksichtigt. Zusätzlich werden 20 % des steuerbaren Vermögens (gemäss Ziff. 480 der Steuererklärung) abzüglich Pauschalbetrag (25 %) für ein Kind und 5 % für jedes weitere Kind berechnet (max. Abzug 40 %). Das daraus resultierende massgebende Bruttoeinkommen darf nicht höher als Fr. 90'000.00 sein.
- Die letzte rechtsgültige Steuerrechnung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration klärt die Einkommensverhältnisse der Eltern zusätzlich bei der Abteilung Steuern ab.
- Es besteht ein gültiger Betreuungsvertrag einer anerkannten Betreuungseinrichtung oder einer Tagesfamilien-Vermittlung.
- Die Betreuungsgutscheine werden nicht rückwirkend ausbezahlt. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine wird jährlich überprüft.

Art. 3 Anerkannte Betreuungseinrichtungen

Als anerkannte Betreuungseinrichtungen mit gültiger Betriebsbewilligung gelten gemäss Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern:

- a) Tagesfamilien-Vermittlungen
- b) Betreuungseinrichtungen / zugelassene Kindertagesstätten (Kita)

Art. 4 Beantragung von Betreuungsgutscheinen

1 Nach der Zusicherung eines Betreuungsplatzes gemäss Art. 2 sind folgende Unterlagen bei der Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration einzureichen:

- Antrag auf Betreuungsgutscheine
- Betreuungsvertrag der Institution
- Letzte zwei Lohnabrechnungen der Erziehungsberechtigten
- Rechnung der Betreuungseinrichtung (falls bereits vorhanden)

Unterliegen die Gesuchstellenden der Quellensteuer, sind zusätzlich die letzte Quellensteuerabrechnung sowie sämtliche Kontoauszüge der letzten drei Monate beizulegen.

2 Mit dem Antrag wird der Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration und der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 5 Auszahlung von Betreuungsgutscheinen

- 1 Die Betreuungseinrichtung stellt den Gesuchstellenden monatlich den vollen Elternbeitrag für die Betreuung in Rechnung. Werden Betreuungsgutscheine zugesprochen, vergütet die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration den zugesprochenen Betrag an die Gesuchstellenden monatlich zurück.
- 2 Bei unregelmässigen Betreuungsverhältnissen der Tageselternvermittlung müssen der Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration die monatlichen Abrechnungen zugestellt werden.
- 3 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.
- 4 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach Art. 6 Abs. 3 und 4. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher als der Elternbeitrag der Betreuungseinrichtung sein. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 20.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.
- 2 Der Anspruch auf die Anzahl Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsspensum. Die Gutscheinhöhe richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen. Je kleiner das Einkommen und Vermögen, umso grösser der Anspruch. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Betreuungseinrichtung muss von den Eltern bezahlt werden. Mit welchem Betrag die Betreuung unterstützt wird, teilt die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration nach Überprüfung des Gesuches schriftlich mit.
- 3 Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Massgebendes Bruttoeinkommen in Fr.	Beitrag für Kinder von 3 bis 18 Monaten in Fr. / Tag	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten in Fr. / Tag	Beitrag bei Tagesfamilien-Vermittlung pro Stunde
0 – 25'000	80.00	75.00	7.50
25'001 – 30'000	75.00	70.00	7.00
30'001 – 35'000	70.00	65.00	6.50
35'001 – 40'000	65.00	60.00	6.00
40'001 – 45'000	60.00	55.00	5.50
45'001 – 50'000	55.00	50.00	5.00
50'001 – 55'000	50.00	45.00	4.50
55'001 – 60'000	45.00	40.00	4.00
60'001 – 65'000	40.00	35.00	3.50
65'001 – 70'000	35.00	30.00	3.00
70'001 – 75'000	30.00	25.00	2.50
75'001 – 80'000	25.00	20.00	2.00
80'001 – 85'000	20.00	15.00	1.50
85'001 – 90'000	15.00	10.00	1.00

- 4 Der Anspruch nach Arbeitspensum gilt wie folgt (nur bei Kita):

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Alleinerziehender Elternteil	Zwei Erziehungsberechtigte oder alleinerziehend mit im gleichen Haushalt lebenden Partner	Max. Anspruch in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

Art. 7 Meldepflicht

Veränderungen des Einkommens oder des Erwerbsumsatzes müssen der Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration umgehend (innert Wochenfrist) gemeldet werden, da dies für die Höhe des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine relevant ist. Wenn das Betreuungsverhältnis mit der Einrichtung aufgelöst wird, muss die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration ebenfalls unmittelbar informiert werden. Werden ungerechtfertigt zu viele Beträge ausbezahlt, behält sich die Gemeinde vor, diese zurück zu fordern.

Art. 8 Rechtsanspruch

Es bestehen weder ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags noch eine Beschwerdemöglichkeit. Die Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration entscheidet letztinstanzlich über Anspruchsberechtigung und Höhe, soweit nicht kantonales oder Bundesrecht anwendbar ist.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat per sofort in Kraft. Die Weisungen über die Betreuungsgutscheine vom 1. Januar 2019 werden aufgehoben.

Rothenburg, 4. Juni 2020

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Geschäftsführer